

Unterhaltsrichtsätze (Düsseldorfer Tabelle ab 1. 7. 1971)

Das LG Düsseldorf hat im Urteil vom 12. 5. 1971 – 13 S 53/71 – folgende Unterhaltsrichtsätze ermittelt, die die Tabelle in DRIZ 1969, 25 ersetzen:

A. Kinderunterhalt

Monatliche Unterhaltsrichtsätze nach dem Bürgerlichen Recht in DM¹
in Anlehnung an Erhebungen und Fortschreibungen des Stat. Landesamtes Nordrhein-Westfalen

Maßgeb. Lebensverhältnisse ² (in Klammern: Nettoeinkommensspanne des Unterhaltspflichtigen)	Eheliche Kinder ³ im Alter von – bis						Selbstbe- halt d. Pflichti- gen	nicht ehel. Kinder ⁴
	1-6	6-10	10-14	14-18	18-21	21-25		
1. Gruppe Un- oder angelernte Arbeitskräfte, Näherinnen, Boten, Arbeiter, Leistungsgruppe (LGr) 3, Angestellte LGr V, Beamte A 1 – A 4, Angestellte BAT X – IX, Arbeiter BMT – G 81-83 (0-900 DM)	90	110	130	150	200	220	300	1-6= 108,— 7-12= 132,— 13-18= 156,—
2. Gruppe Arbeiter LGr. 2, 89-94, Angestellte LGr. IV, VII-VIII, Beamte VII-VIII, Gewerbetreibende ohne bes. Ausbil- dung, Landwirte, Mechaniker- u. Apothekenhelferinnen, freie Berufe mit ähnl. Einkommen (800-1200 DM)	110	130	150	190	230	260	330-350	
3. Gruppe Qualif. Facharbeiter (LGr. 1) mit und ohne abgeschl. Ausbildung, unselbst. Handwerker m. Befähigungs- nachweis, selbst. Gewerbetreibende m. besond. Ausbil- dung, fremdsprachl. Sekretärinnen, bilanzsichere Buch- halter, Verkaufsleiter, Operationsschwestern, Mode- zeichner- u. Kunstgewerblerinnen, Angestellte LGr. III; VI b-IV b, Beamte A 7 – A 10 (1100-1500 DM)	125	150	175	220	240	275	350-500	im übrigen Anpas- sung an den Unter- halt ehe- licher Kinder
4. Gruppe Selbst. Handwerker, Gewerbetreibende, Bauern m. mittl. Betrieben, HTL-Ing., Architekten, Lehrer, Jugendleiter, med. u. wissenschaftl. Assistenten, Angestellte LGr. II; IV a-I b, Beamte A 11 – A 14 (1400-2100 DM)	140	165	200	225	275	300	500-700	
5. Gruppe Selbst. Handwerker, Architekten, Gewerbetreibende, Bauern m. größeren Betrieben, Großhändler, Künstler, Redakteure, Leiter größ. kaufm. u. techn. Büros, Ang- gest. LGr. I; I a, Beamte A 15 – A 16 (1800-3000 DM)	160	185	220	260	300	330	700-800	
6. Gruppe besonders herausgehobene Lebensstellung (3000-5000 DM)	200	235	265	300	350	400	1000-1500	
7. Höhere Gruppen	steigend im Verhältnis zu vorstehenden Sätzen							

¹ Angemessener Unterhaltsbedarf, bezogen auf eine Familie mit 2 Kindern, *unabhängig* von der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Reicht der dem Manne nach Abzug seines Selbstbehaltes verbleibende Einkommensrest für alle Unterhaltsberechtigten nicht aus, so ist dieser im Verhältnis des Bedarfes der Kinder anteilmäßig zu kürzen.

² Maßgebend sind in *erster Linie* konstante Merkmale wie Bildung, Ausbildung, Berufsqualifikation, Lebensweise u. ä. und erst in zweiter Linie

Einkommen und Vermögen. Das Einkommen ist lediglich als Hilfsmittel zur Einordnung in eine Berufsgruppe gedacht. Überstundenvergütung wird nur zu etwa 1/2 berücksichtigt.

³ Kindergeld wird anteilig angerechnet (z. B. 75,- DM: 3 Kinder = 25,- DM je Kind); Lehrlingsvergütung wird je nach Bedarfssparte und Höhe der Billigkeit teilweise angerechnet (grob geschätzt etwa 1/2).

⁴ Siehe Regel-UnterhaltsVO vom 27. 6. 1970.

B. Frauenunterhalt

Monatliche Unterhaltsansprüche der Ehefrau ohne unterhaltsberechtigten Kinder

a) aus §§ 58 EheG und 1361 BGB

1. gegen einen *erwerbstätigen Ehemann*,

a) wenn die Ehefrau nicht arbeitet und nicht zu arbeiten braucht:

b) wenn die Ehefrau arbeitet oder Rentnerin ist:

c) wenn die Ehefrau arbeitet, obwohl sie es nicht braucht:

2. gegen einen *nicht erwerbstätigen Ehemann* (Rentner, Pensionär),

a) wenn die Ehefrau kein Einkommen hat:

b) wenn die Ehefrau ebenfalls ein Einkommen (Rente, Arbeitslohn, Zinsen aus Vermögen) hat:

c) wenn die Ehefrau arbeitet, obwohl sie es nicht braucht:

bis zu 2/5 des Nettoeinkommens des Ehemannes

ca. 1/3 des Unterschiedsbetrages der Nettoeinkommen der Ehegatten, wenn das des Ehemannes höher ist

wie zu b, jedoch wird vorab der Ehefrau ein Bonus bis zu 1/2 ihres Nettoeinkommens abzugsfrei belassen

ca. 3/7 des Einkommens des Ehemannes

wie zu 1 b

wie zu 1 c

b) aus §§ 60 und 61 II EheG und § 1371 I BGB nach Billigkeit (grob geschätzt 1/2 des Unterhalts aus a)

Monatl. Unterhaltsansprüche der Ehefrau mit von ihr versorgten unterhaltsberechtigten Kindern:

Wie zu a, doch wird vorab der Kinderunterhalt vom Nettoeinkommen des Mannes abgezogen.

Versorgt eine getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau auch berufstätige Kinder, so werden ihr etwa 10% von deren Einkommen angerechnet.

Monatlicher Taschengeldanspruch der Ehefrau ohne eigenes Einkommen bei Zusammenleben der Ehegatten:

ca. 3-5% des Netto-Monatseinkommens des Mannes.